

www.familie.at



Werden Sie jetzt um 20 Euro im Jahr Mitglied und leisten Sie einen Beitrag für Kinder und Familien in Österreich.

Stark sind wir nur, wenn wir viele sind!

Der Katholische Familienverband ist die überparteiliche, politische Stimme für die Anliegen von Kindern und Familien. Mitgliedsfamilien erhalten die Zeitschrift „ehe und familien“ und profitieren von einem reichen Serviceangebot – vom Leihomadienst bis zu spannenden Bildungsangeboten für Eltern und Großeltern.

FÜR FAMILIEN ERREICHT

- > Rechtsanspruch auf Papamonat
- > Corona-Familienbeihilfen Sonderzahlung 2020
- > Ethikunterricht für jene, die keine Religionsunterricht besuchen
- > bis zu 1.500 Euro weniger Lohnsteuer pro Kind

DAFÜR SETZEN WIR UNS EIN

- > arbeitsfreien Sonntag beibehalten
- > regelmäßige Wertanpassung von Familienleistungen
- > Leben umfassend schützen

Senden Sie uns bitte Ihre persönlichen Daten an info@familie.at oder rufen Sie uns an T: 01/51 611-1400; wir nehmen umgehend Kontakt mit Ihnen auf.

VATER SEIN

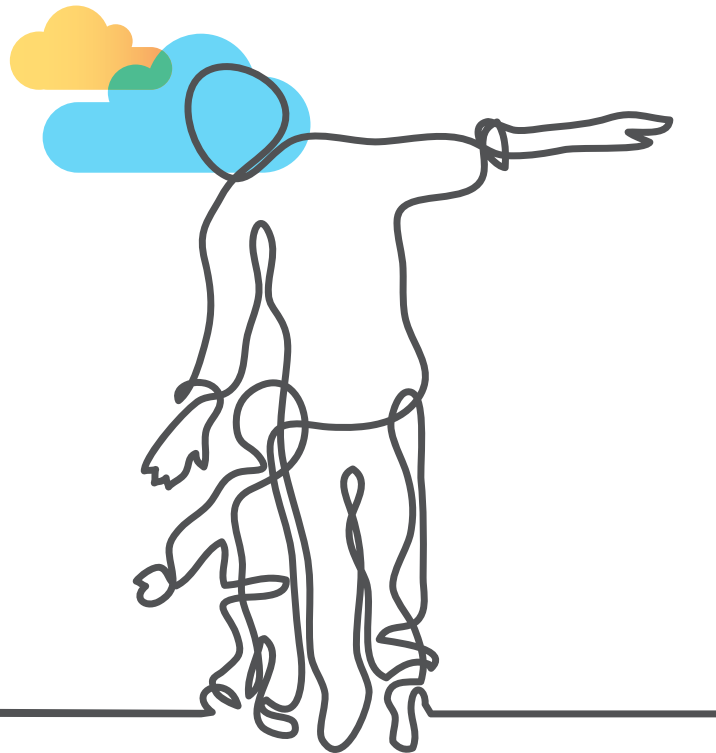
Verpass nicht die Rolle
deines Lebens



Möglichkeiten
der Väterbeteiligung

familien^v
Der Katholische Familienverband

VATER SEIN



Inhalt	Rechtliche Möglichkeiten zur Väterbeteiligung	2
	Unterstützende Angebote	12
	Serviceteil	13
	Kontaktadressen	18

Verpass nicht die Rolle deines Lebens

Lange Zeit hieß Vatersein, sich außerhalb der Familie für diese zu engagieren, vor allem für das Einkommen zu sorgen. Der Vater war für die Familie da, weil er weg war.

Heute wirkt das Vatersein nicht mehr indirekt, sondern direkt. Die Rückkehr der Väter in die Familie ist wohl das Wichtigste am Wandel des Vaterseins. Mit dieser Rückkehr verbunden ist auch eine neue Entdeckung der Qualitäten der Väter und ihrer Wichtigkeit.

Die aktuelle Väterforschung belegt, dass Väter für die Entwicklung der Kinder sehr wichtig sind. Väter werden heute viel mehr durch ihren emotionalen Beitrag als bedeutend fürs Kind gesehen: Je einfühlsamer ein kleines Kind vom Vater behandelt wird, desto sicherer gehen ältere Kinder oder Jugendliche als junge Erwachsene mit emotionalen Bindungen um.

Die Bereitschaft vieler junger Väter, Verantwortung in der Kindererziehung zu übernehmen, ist groß. Sie möchten für ihr Kind von Anfang an da sein und eine aktive Vaterschaft leben. Was viele Mütter dabei zulassen können müssen: Väter machen manche Dinge vielleicht anders, sie können es aber genauso gut.

Rechtliche Möglichkeiten zur Väterbeteiligung

Gemeinsames Sorgerecht

Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes miteinander verheiratet, haben sie automatisch das gemeinsame Sorgerecht.

Das bedeutet: Jeder Elternteil kann allein für das Kind als Vertreter/ in auftreten und handeln. Jeder Elternteil hat sowohl das Recht als auch die Pflicht, die Pflege und Erziehung des minderjährigen Kindes, seine gesetzliche Vertretung und Verwaltung seines Vermögens zu übernehmen.



Sind die Eltern nicht verheiratet, hat die Mutter das alleinige Sorgerecht von Geburt an.

Der Vater hat dann, wenn es beispielsweise um medizinische Behandlungen, Wohnortwechsel, Anmeldung zum Kindergarten, Schulwahl, Ausbildung, Ausstellung eines Reisepasses etc. geht, kein Vertretungsrecht; er darf nicht unterschreiben.

Auf Wunsch können die Eltern beim Standesamt das gemeinsame Sorgerecht beantragen. Das geschieht beim Standesamt, das die Geburtsurkunde für das Kind ausgestellt hat, und es müssen beide Elternteile persönlich und gleichzeitig anwesend sein.



Das gemeinsame Sorgerecht wird beim Standesamt beantragt, das die Geburtsurkunde des Kindes ausgestellt hat; Eltern müssen gleichzeitig und persönlich anwesend sein.

Der Papamonat muss beim Arbeitgeber beantragt werden; Meldefristen beachten.



Papamonat

Unselbständige erwerbstätigen Väter, die in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Kind leben, haben einen **gesetzlichen „Anspruch auf Freistellung anlässlich der Geburt eines Kindes“ (Papamonat)**. Dieser Rechtsanspruch auf eine einmonatige Arbeitsfreistellung nach der Geburt eines Kindes kann ab Entlassung aus dem Krankenhaus bis zum Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter (ca. acht Wochen nach der Geburt) in Anspruch genommen werden.

Der Vater muss den Arbeitgeber spätestens drei Monate vor dem errechneten Geburtstermin informieren, dass und wann er den Papamonat in Anspruch nehmen möchte. Nach der Geburt muss er den Arbeitgeber unverzüglich von der Geburt verständigen und spätestens eine Woche später sagen, wann er den Papamonat antreten möchte.

Für den Papamonat gibt es ca. 700 Euro (22,60 Euro/Tag) Familienzeitbonus.

Familienzeitbonus

Für erwerbstätige Väter, die sich **unmittelbar nach der Geburt** des Kindes intensiv und ausschließlich der Familie widmen und ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen, ist ein „Familienzeitbonus“ in der Höhe von ca. 700 Euro vorgesehen.

Der Familienzeitbonus wird auf ein allfälliges **später vom Vater bezogenes Kinderbetreuungsgeld angerechnet**, wobei sich in diesem Fall der Betrag des Kinderbetreuungsgeldes verringert, nicht jedoch die Bezugsdauer. Voraussetzung für den Familienzeitbonus ist die Inanspruchnahme der Familienzeit.

Unter Familienzeit versteht man die **Unterbrechung** jeglicher Erwerbsarbeit **zwischen 28 und 31 aufeinanderfolgenden Tagen** anlässlich einer Geburt eines Kindes. Der Papamonat gilt dann als Familienzeit, wenn alle Anspruchsvoraussetzungen nach dem Familienzeitbonusgesetz erfüllt sind.

ACHTUNG:

Der Familienzeitbonus und der Papamonat sind unterschiedliche Ansprüche und decken sich zeitlich nicht zur Gänze. Bei der Planung des Papamonats und der Festlegung der Bezugstage des Familienzeitbonus müssen beide Ansprüche exakt aufeinander abgestimmt werden.

Die gewählte Bezugsdauer des Familienzeitbonus muss daher mit der in Anspruch genommenen Dienstfreistellung für einen Papamonat exakt übereinstimmen!



Der Familienzeitbonus muss beim Krankenversicherungsträger beantragt werden, bei dem vor Antritt der Familienzeit eine Sozialversicherung bestand; ansonsten die ÖGK; online Antrag über www.meinesv.at mit Handy-Signatur oder Bürgerkarte oder über www.finanzonline.at, wenn ein Finanzonline Zugang vorliegt.

Kinderbetreuungsgeld

Nach der Geburt eines Kindes besteht bis zu 35 Monaten Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld (KBG).

Es stehen zwei Systeme zur Auswahl: das KBG-Konto als pauschale Leistung und das einkommensabhängige KBG. Das pauschale KBG kann von einem Elternteil zwischen 12 und 28 Monaten bezogen werden, die Höhe beträgt ca. 12.400 Euro; beziehen beide Elternteile KBG, verlängert sich der Bezug auf bis zu 15 bzw. 35 Monate und der Betrag erhöht sich auf 15.500 Euro. Damit sind für den 2. Elternteil – meist dem Vater – auf jeden Fall 20 Prozent der möglichen Bezugsdauer reserviert.

Das einkommensabhängige KBG kann von einem Elternteil ein Jahr lang bezogen werden;

beziehen beide Elternteile einkommensabhängiges KBG, verlängert sich der Bezugsraum um zwei Monate; die Bezugshöhe beträgt 80% der Letzteinkünfte, max. 2.000 Euro/Monat. Damit ist das einkommensabhängige KBG im Idealfall knapp doppelt

so hoch wie das pauschale KBG. Voraussetzung für den Bezug des einkommensabhängigen KBG: vorangegangene durchgehende sechsmonatige Erwerbstätigkeit.

Partnerschaftsbonus

Wenn beide Eltern annähernd gleich lang Kinderbetreuungsgeld beziehen, erhalten sie zusätzlich einen Partnerschaftsbonus von 1.000 Euro.

Der Partnerschaftsbonus muss beim Krankenversicherungsträger bis spätestens vier Monate nach Bezugsende der Kinderbetreuungsgeldes beantragt werden.



Rechtliche Möglichkeiten zur Väterbeteiligung

Väterkarenz muss beim
Arbeitgeber beantragt werden;
Meldefristen beachten.
www.gesundheit.gv.at



Väterkarenz

Karenz – befristete Freistellung von der Arbeit bis zum 2. Geburtstag des Kindes – kann auch vom Vater in Anspruch genommen werden, wenn das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt.

Väter müssen ihre geplante Karenz spätestens acht Wochen nach der Geburt melden; Beginn und Dauer der Karenz sind drei Monate vor Antritt der Karenz bekannt zu geben; die Karenzdauer muss mindestens zwei Monate betragen.

Die Karenz kann zwischen den Eltern zwei Mal geteilt werden; damit sind insgesamt drei Karenzteile zulässig.

Beim erstmaligen Wechsel der Karenz können die Eltern einen Karenz-Monat gleichzeitig in Anspruch nehmen; damit verkürzt sich die Maximaldauer der Karenz aber um einen Monat.



Karenzmonate später nutzen

Beide Elternteile haben die Möglichkeit, **drei Monate ihrer Karenz** bis zum 7. Geburtstag bzw. bis zum Schuleintritt des Kindes aufzuschieben.



Anrechnung der Elternkarenz

Für Geburten ab 1. August 2019 werden Zeiten der Elternkarenz für Ansprüche, die sich nach der Dienstzeit richten (Biennalsprünge, Urlaubsanspruch, Dauer der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Jubiläumsgelder, Kündigungsfristen), voll berücksichtigt.

Die Vollanrechnung (max. 24 Monate) gilt zudem für jedes Kind.

Achtung:

Wird der Arbeitgeber gewechselt, ist die Anrechnung der Elternkarenzzeiten hinfällig.



Die Kindererziehungszeiten werden automatisch am persönlichen Pensionskonto berücksichtigt;
www.sozialministerium.at



Pensionsbegründende Kindererziehungszeiten

Pro Kind werden in der Pensions-Versicherung **bis zu vier Jahre als Zeiten der Kindererziehung angerechnet**; bei Mehrlingsgeburten sind es fünf Jahre.

Diese ersten vier bzw. fünf Jahre der Kindererziehung gelten daher als Versicherungsmonate für die Pensions-Versicherung – Beitragsgrundlage für das Jahr 2021: 1.986,04 Euro – und werden nur einmal angerechnet. Und zwar jenem Elternteil, welcher das Kind tatsächlich und überwiegend erzogen hat: Das kann die Mutter sein. Es kann aber auch der Vater sein.



Elternteilzeit

Bis zum 7. Geburtstag des Kindes gibt es, abhängig von der Betriebsgröße und der Dauer der Betriebszugehörigkeit, einen gesetzlichen Anspruch auf Elternteilzeit. Das bedeutet, dass die Arbeitszeit um mindestens 20 Prozent reduziert, mindestens aber zwölf Stunden betragen muss bzw. die Lage der Arbeitszeit geändert werden kann.

Väter können damit ihre Arbeitszeit vermindern bzw. die Arbeitszeiten ändern. Die Vereinbarung auf Elternteilzeit muss innerhalb einer bestimmten Frist erfolgen.

Elternteilzeit muss mit dem Arbeitgeber vereinbart werden;
Meldefristen beachten!
www.arbeiterkammer.at/elternteilzeit



Rechtliche Möglichkeiten zur Väterbeteiligung

Elternteilzeit können Vater und Mutter nach Ende der Karenz auch gleichzeitig beanspruchen.

In Betrieben mit höchstens 20 Arbeitnehmer/innen oder ohne Betriebszugehörigkeit von drei Jahren kann eine Teilzeitbeschäftigung längstens bis zum Ablauf des vierten Lebensjahres des Kindes vereinbart werden.

Es besteht aber kein Rechtsanspruch!


Rechtliche Möglichkeiten zur Väterbeteiligung

Pflegefreistellung

Wenn das Kind krank wird oder ins Krankenhaus muss, hat der **Vater Anspruch auf zumindest eine Woche Pflegefreistellung**; unter bestimmten Voraussetzungen besteht auch Anspruch auf eine zweite Woche.

(Dies auch, wenn das erkrankte Kind nicht im gemeinsamen Haushalt mit ihm lebt.)

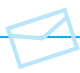
Mündliche oder schriftliche
Mitteilung an den Arbeitgeber;
www.oesterreich.gv.at



Familienhospizkarenz

Wenn ein Kind schwer krank ist, haben auch Väter, wenn sie mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, die Möglichkeit, sich für **längstens sechs Monate karenzieren zu lassen**, ihre Arbeitszeit zu verkürzen oder die Lage der Arbeitszeit zu ändern; eine Verlängerung um vier Monate ist möglich.

Während der Familienhospizkarenz sind die Väter kranken- und pensionsversichert; es besteht Anspruch auf Pflegekarenzgeld in der Höhe des Arbeitslosengeldes.



Schreiben an den Arbeitgeber;
Antritt ist frühestens fünf Arbeitstage, nachdem der Arbeitgeber das Schreiben erhalten hat, möglich. www.usp.gv.at


Pensionssplitting

Eltern können für die Jahre der Kindererziehung ab 2005 ein **freiwilliges Pensions-Splitting** vereinbaren. Der Elternteil, der die Kinder nicht überwiegend erzieht und erwerbstätig ist (meist der Vater), kann für die ersten sieben Jahre nach der Geburt bis zu 50% seiner Pensionsgutschrift pro Jahr an die Mutter des Kindes übertragen lassen.

Die Jahreshöchstbeitragsgrundlage darf dabei nicht überschritten werden. Gutschriften, die nicht auf eine Erwerbstätigkeit zurückgehen – etwa Arbeitslosigkeit – können nicht übertragen werden.

Die **Übertragung muss bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres** des jüngsten Kindes erfolgen; es sind Übertragungen für maximal 14 Kalenderjahre möglich.

Der Antrag muss schriftlich bei jenem Pensionsversicherungs-Träger gestellt werden, bei dem der überwiegend erwerbstätige Elternteil pensionsversichert ist.



Schriftlicher, formloser Antrag
bei dem Versicherungsträger, bei dem der erwerbstätige Elternteil pensionsversichert ist.
www.pv.at



Elternbildung

Elternbildung bedeutet, Informationen zu sammeln, Erfahrungen auszutauschen, eigene Stärken zu entdecken und Anregungen für den Erziehungsalltag mitzunehmen; angeboten wird sie von verschiedensten, vor allem gemeinnützigen Trägern wie Bildungseinrichtungen, Eltern-Kind-Zentren, Familienorganisationen wie etwa dem Katholischen Familienverband oder privaten Initiativen.

Väter und ihre Rolle für die Entwicklung des Kindes sind regelmäßig Thema bei den Elternbildungsveranstaltungen.

Familienfreundliche Betriebe

Immer mehr Arbeitgeber/innen achten verstärkt auf eine familienfreundliche Personalpolitik und die Bereitstellung unterschiedlichster familienfreundlicher Maßnahmen.

Das Bundeskanzleramt Sektion VI Familie und Jugend fördert daher eine Reihe gesellschaftlicher, vor allem bewusstseinsbildender Maßnahmen, die Eltern im Beruf unterstützen sollen.

Dazu zählen u. a. das Audit berufundfamilie, der Staatspreis „Familie und Beruf“, das Audit familienfreundliche Gemeinde, das Audit Hochschule und Familie, das „Unternehmen für Familien“

Eine Übersicht über die familienfreundlichen Arbeitgeber finden Sie unter: www.familieundberuf.at/home



Auskünfte und Infos zum Thema:

Rechtliche Möglichkeiten zur Väterbeteiligung

Bundeskanzleramt, Sektion VI Familie und Jugend – (BKA)

Auf der Webseite des Bundeskanzleramtes: bundeskanzleramt.gv.at gibt es die wichtigsten Informationen wie etwa zu Kinderbetreuungsgeld und Arbeitsrecht, einen Kinderbetreuungsgeld-Online-Rechner, einen Familienhospiz-Rechner, eine Statistik zur Väterbeteiligung beim Kinderbetreuungsgeld oder eine Übersicht über die wichtigsten Unterstützungen sowie Formulare zum Ausdrucken und Broschüren zum Downloaden.

Kontakt: Bundeskanzleramt, Sektion Familie und Jugend, 1020 Wien, Untere Donaustraße 13–15, Tel.: +43 1 711 00–0, www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/

Das Familienservice informiert unbürokratisch und kompetent über die Familienleistungen des Bundes wie etwa Kinderbetreuungsgeld und Familienhospizkarenz.

Kontakt: familienservice@bka.gv.at oder unter der Tel. 0800 240 262 (Mo. bis Do. von 9.00 bis 15.00 Uhr, gebührenfrei aus ganz Österreich).

Bundesministerium für Arbeit

Die Homepage des Arbeitsministeriums www.bma.gv.at bietet unter dem Bereich Themen/Arbeitsrecht/Karenz und Teilzeit verständlich und übersichtlich allgemeine und arbeitsrechtliche Informationen zu den Themen Elternkarenz, Elternteilzeit, Papamonat, Pflegekarenz und Pflegezeit.

Kontakt: Bundesministerium für Arbeit, 1020 Wien, Taborstraße 1–3, Tel: (+43) 1 711 00–0; E-Mail: office@bma.gv.at.

Für Anfragen zu den Themenbereichen Arbeitsmarkt, Arbeitsrecht und Arbeitnehmerschutz gibt es eine gebührenfreie Hotline aus ganz Österreich: 0800 500 161 (Mo. bis Fr., 9.00 bis 14.00 Uhr); E-Mail: service@bma.gv.at

Wirtschaftskammer Österreich

Allgemeine und arbeitsrechtliche Informationen zu den Themen Elternkarenz/Elternteilzeit, Pflegefreistellung, Pflegekarenz und Familienhospizkarenz finden sich auch auf der Homepage der Wirtschaftskammer Österreich unter Themen/Arbeitsrecht und Sozialrecht/Alle Inhalte

Kontakt: Wirtschaftskammer Österreich, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, www.wko.at
Tel: +43 5 90 900, E-Mail: office@wko.at,

Arbeiterkammer Österreich

Unter Beratung/Beruf & Familie gibt es auf der Homepage der Arbeiterkammer Informationen u.a. zu den Themen Papamonat, Teilung der Karenz oder Elternteilzeit sowie verschiedene Ratgeber für Eltern.

Kontakt: Kammer für Arbeiter und Angestellte, 1040 Wien Prinz Eugen Straße 20-22, www.arbeiterkammer.at, Tel: +43 1 501 65-0, E-Mail: akmailbox@akwien.at

[oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at)

Ist eine behördenübergreifende Plattform, auf der Österreicher/innen ausgewählte Amtswege online erledigen können. Mittels plattformübergreifender Suche (Amtsservices, RIS, Data.gv.at und USP) können Informationen rund um Verwaltungsthemen sowie zu konkreten Lebenssituationen schnell gefunden werden.

www.oesterreich.gv.at

Pensionsversicherungsanstalt (PVA)

Sie erteilt Infos zur pensionsbegründenden Anrechnung von Kindererziehungszeiten und zum Pensionssplitting.

Kontakt: Pensionsversicherungsanstalt, 1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1, www.pv.at
Tel: + 43 05 03 03, E-Mail: pva@pv.at,

Gesundheitsportal Österreich

Gesundheit.gv.at, ein Portal des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz informiert u. a. über Themen rund um die Geburt, Papamonat, Elternkarenz oder Elternteilzeit.

usp.gv.at - digitales Unternehmensservice Portal

Das Unternehmensservice Portal (USP) bietet auf ca. 3.000 Seiten auf Unternehmer/innen zugeschnittene Informationen zu rund 120 verschiedenen Themen an. Unter Mitarbeiter (usp.gv.at) gibt es u.a. Informationen zum Papamonat, Elternkarenz und Elternteilzeit, Pflegekarenz, Pflegezeit oder Familienhospizkarenz.

www.papainfo.at

Die Informationsseite für Väter gibt in den Kategorien „Papa Werden“, „Papa Sein“ und „Partner Sein“ Tipps, Anregungen, Informationen, Bildungs- und Literaturtipps sowie nützliche Adressen und Veranstaltungstipps.

www.vatersachen.at

Eine informative Homepage – strukturiert nach den Lebensabschnitten eines Kindes – u.a. mit rechtlichen Infos, vielen Erfahrungsberichten, Impulsen sowie Buch- und Spieletipps.

www.eltern-bildung.at

Elternbildung bietet Information und Unterstützung und gibt Sicherheit in der Bewältigung der Erziehungsaufgaben des Alltags. Um allen Müttern und Vätern den Zugang zu den Angeboten zu ermöglichen, informiert die Website www.eltern-bildung.at, eine Initiative des Bundeskanzleramtes – Sektion Familie und Jugend, u.a. über Fakten, Inhalte, Erziehungsthemen, Elternbildungsangebote, Elternbildungsanbieter und Elternbildungseminare.

Der Katholische Familienverband

9 x in Österreich

Der Katholische Familienverband Burgenland

7000 Eisenstadt
St. Rochus-Straße 21
Tel.: 02682/777-291
E-Mail: info-bgld@familie.at

Katholischer Familienverband Kärnten

9020 Klagenfurt
Tarviser Straße 30/3
Tel.: 0463/5877-2445
E-Mail: info-ktn@familie.at

Katholischer Familienverband der Diözese St. Pölten

3100 St. Pölten
Schreinerstraße 1
Tel.: 02742/354203
E-Mail: info-noe@familie.at

Katholischer Familienverband Oberösterreich

4020 Linz
Kapuzinerstraße 84
Tel.: 0732/7610-3435
E-Mail: info-ooe@familie.at

Katholischer Familienverband Salzburg

5020 Salzburg
Hellbrunner Straße 13b
Tel.: 0662/8047-1240
E-Mail: info-sbg@familie.at

Katholischer Familienverband Steiermark

8010 Graz
Bischofplatz 4
Tel./Fax: 0316/8041-398
E-Mail: info-stmk@familie.at

Katholischer Familienverband Tirol

6020 Innsbruck
Riedgasse 9
Tel.: 0512/22 30-4383
E-Mail: info-tirol@familie.at

Vorarlberger Familienverband

6900 Bregenz
Bergmannstraße 14
Tel.: 05574/47 671
E-Mail: info@familie.or.at

Katholischer Familienverband der Erzdiözese Wien

1010 Wien
Stephansplatz 6/3/3
Tel.: 01/515 52-3331
E-Mail: familienverband@edw.or.at

IMPRESSUM

„ehe und familien“ Ausgabe 2a/2021

Herausgeber, Verleger und Sitz der Redaktion
Katholischer Familienverband Österreichs
1010 Wien, Spiegelgasse 3/3/9
Tel.: 01/51611-1400
E-Mail: info@familie.at
www.familie.at

Redaktion: Mag. Rosina Baumgartner
Gestaltung: e.hoermann, bzw.co.at

Druck: Rötzer Druck GmbH

Abbildungen
Cover, S. 2, 4, 40 istock/AleksandarNakic; S. 12 shutterstock/fizkes;
S. 20 shutterstock/Maria Sbytova; S. 24 shutterstock/GreenMiles;
S. 26 shutterstock/Halfpoint; S. 30, 32 shutterstock/Syda Productions;
S. 37 istock /PeopleImages

Verlags- und Herstellungsort
Wien – DVR 0116858

Alle Angaben ohne Gewähr; kein Anspruch auf Vollständigkeit; es handelt sich hier um Erstinformationen, die gesetzlichen Hinweise sind daher sehr allgemein gehalten. Änderungen, Irrtum und Druckfehler vorbehalten. Alle Rechte vorbehalten.
Stand: März 2021